

Satzung der Stadt Duisburg über die Geldleistung in der Kindertagespflege vom 13.07.2023¹

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 23 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch in der jeweils aktuellen Fassung
- § 86 ff Sozialgesetzbuch-Achtes Buch in der jeweils aktuellen Fassung
- Kinderbildungsgesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

Das Jugendamt gewährt allen Kindertagespflegepersonen eine Geldleistung für Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg haben. Die Zuständigkeit richtet sich gem. §§ 86 ff SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

§ 2 Laufende Geldleistung**(1) Grundsatz**

Für die Tagespflege von Kindern, für die das Jugendamt Duisburg nach §§ 86 ff SGB VIII zuständig ist, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Duisburg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlich nachweislichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Der dafür erforderliche Antrag auf Geldleistung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg hinterlegt.

Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 5. Kalendertag eines Monats wird die Geldleistung ab dem 1. Tag des Monats gezahlt. Demgemäß wird der Elternbeitrag erhoben.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung in der Regel noch bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem das Kind letztmalig tatsächlich betreut wurde.

Zu den Ausnahmefällen, in denen die Zahlung umgehend eingestellt wird, zählen u.a. der begründete kurzfristige Entzug der Pflegeerlaubnis sowie die Kündigung eines Betreuungsvertrages im beidseitigen Einvernehmen zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder unverzüglich schriftlich abzumelden, sobald das Kind tatsächlich nicht mehr betreut wird. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet hinterlegt.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Kindeseltern sind für das Jugendamt nicht bindend.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses werden zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt.

Gemäß § 12 KiBiz muss ein Impfschutz gegen Masern auch bei Kindern in der Kindertagespflege vorliegen. Sollte dieser nicht vorliegen bzw. binnen vier Wochen nicht nachgeholt werden, so wird die Geldleistung automatisch eingestellt bzw. Anträge auf Geldleistung lediglich für vier Wochen befristet. Das Haftungsrisiko liegt weiterhin beim zuständigen Jugendamt. Beim § 20 Abs. 9 S. 3 IfSG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Im Falle einer Infektion durch Masern und den daraus möglichen resultierenden Folgeerscheinungen kann gegebenenfalls Schadensersatz von den betroffenen Kindertagespflegepersonen erhoben werden. Um dies zu vermeiden, ist der Impfnachweis dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Die Geldleistung wird vollumfänglich ab dem ersten Tag der Betreuung gezahlt, wenn der Jugendhilfeträger Kenntnis von der Betreuung hatte.

(2) Gewährung der laufenden Geldleistung

Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Duisburg örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren. Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Geldleistung setzt sich zusammen aus:

- a) Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (siehe 3.3.)
- b) Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- f) für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird eine Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Woche in Höhe der bewilligten Geldleistung gewährt.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind separat zu beantragen.

Berechnungsgrundlage für die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung ist die Geldleistung an Kindertagespflegepersonen, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultiert und vom Jugendamt Duisburg bewilligt wird. Dazu gehören nur die Beiträge, die sich aus der laufenden Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ergeben.

Es ist zu beachten, dass alle Anträge unverzüglich gestellt werden müssen, da eine rückwirkende Zahlung vor Antragseingang beim Jugendamt Duisburg nicht möglich ist.

Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, ist dies unverzüglich dem Jugendamt Duisburg schriftlich mitzuteilen (Name und Vorname des Kindes, Adresse, Geburtsdatum, welcher Jugendamtsträger), damit eventuelle anderweitige Ansprüche geregelt werden können (z.B. § 49 Abs. 3 KiBiz).

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen dem Jugendamt Duisburg mitzuteilen, die sich auf die Gewährung der Geldleistung auswirken. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Betreuungszeitraums (z.B. Anfangsdatum, Beendigungsdatum), Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Tätigkeit oder Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit, Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung, Wohnungswechsel der Kindertagespflegeperson oder des Kindes oder/und der Eltern.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Höhe der Förderleistung

3.1. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die Höhe der gezahlten Geldleistung unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Der monatliche Endbetrag pro Kind wird mithilfe folgender Formel berechnet:

wöchentliche Betreuungsstunden + 1 Stunde mittelbarer Bildungsarbeit x Stundensatz x 13 Wochen :
3 Monate = Endsumme Geldleistung pro Kind/Monat

Die Geldleistung unterliegt gem. § 37 Abs. 1 und 2 KiBiz einer Dynamisierung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt wird.

3.2. Entgeltleistungen

Die Kindertagespflegepersonen erhalten anhand von vier Qualifizierungsstufen die Geldleistung:

Qualifizierung I	Kindertagespflegepersonen mit einem Abschluss nach dem DJI-Curriculum Pädagogische Fachkräfte* ohne eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum
Qualifizierung II	Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum Gemäß DJI- Curriculum qualifizierte Kinderpfleger*innen mit 2 Jahren Berufserfahrungen und dem anerkannten Abschluss der U3-Fachkraft
Qualifizierung III	Anerkannter Abschluss mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege
Qualifizierung IV	Pädagogische Fachkräfte* mit der 80-stündigen Qualifizierung nach dem QHB Kindertagespflegepersonen mit QHB-Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege und dem anerkannten Abschluss der U-3 Fachkraft

*Pädagogische Fachkräfte müssen den Vorgaben der Personalverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Geldleistung ist den Anhängen zu entnehmen.

Die Stundensätze der Geldleistung variieren ab dem 01.08. eines jeden Jahres durch die Dynamisierung der Kindpauschale durch das Land NRW. Es wird sowohl die Förderleistung als auch der Sachaufwand erhöht. Hinzu kommt auf diese Summe jährlich eine einprozentige Erhöhung der Geldleistung durch die Stadt Duisburg.

Für eine Betreuung am Wochenende (ab 4 Stunden durchgehende Betreuungszeit) erhalten die Kindertagespflegepersonen zuzüglich zum regulären Stundensatz eine Pauschale in Höhe von 25,00 €. Übernachtungen werden nach der jeweiligen Qualifizierung pro Stunde und Kind vergütet.

3.3. Sachaufwand

In dem genannten Stundensatz unter § 2 Abs. 3 Nr. 3.2. ist eine angemessene Pauschale für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII enthalten. Ab dem 01.01.2023 werden 2,10 € pro Stunde pro Kind berücksichtigt.

Der Begriff „Sachaufwand“ bezieht sich auf die Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.

Der Sachaufwand unterliegt auch gem. § 37 Abs. 1 und 2 KiBiz einer Dynamisierung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt wird.

Zum Sachaufwand gehören unter anderem:

Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z.B. Miete, Strom Wasser, Heizung, Müllgebühren.

(4) Sonderleistungen/freiwillige Leistungen der Stadt Duisburg

4.1. Mietkostenzuschuss

Eine Übernahme der Mietkosten ist nur im Einzelfall und nach Prüfung jugendhilfeplanerischer Aspekte möglich. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zusatzleistung des Jugendamtes.

Alle drei folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Bedarf an Betreuungsplätzen, welcher durch die Jugendhilfeplanung bestätigt werden muss
2. eine durch das Bauordnungsamt erteilte Bauabnahme im Rahmen einer Nutzungsänderung mit abschließender Bauzustandsbesichtigung.
3. Die Kindertagespflegeperson verfügt über das Bundeszertifikat nach dem QHB.

Mietkosten können nur den Kindertagespflegepersonen auf Antrag gewährt werden, die für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten angemietet haben und die Aufwendungen, die aus dem Mietverhältnis entstehen, selbst tragen. Es müssen mehr als die Hälfte der Betreuungsplätze für die Betreuung Duisburger Kinder von der Kindertagespflegeperson genutzt werden.

Die Kindertagespflegeperson muss diese Räumlichkeiten der Kindertagespflege selbst nutzen und im (Unter-)Mietverhältnis stehen (Ausnahme siehe 5 Anstellungsträger).

Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten (Grundbucheintragung) wird kein Mietzuschuss gewährt. Kindertagespflegepersonen, die innerhäusig betreuen, erhalten keinen Mietzuschuss.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme und die angemessenen Mietkosten bei Neueröffnungen obliegt dem Jugendamt.

Richtschnur für eine angemessene Kaltmiete ist der ortsübliche Mietspiegel, maximal 9,20 € /qm. Bei 9 Plätzen werden maximal 1.160,00 € Miete erstattet, bei 5 Plätzen maximal 644,00 €.

Für Duisburger Kinder, die in einer anderen Stadt in angemieteten Räumen betreut werden, wird auf Antrag eine Mietkostenpauschale von maximal 70,00 € im Monat pro Kind gewährt, sofern die betreuende Kindertagespflegeperson Mietaufwendungen hat und diese nicht vom zuständigen Jugendamt vor Ort getragen werden. Durch die Gewährung der Mietzuschüsse von verschiedenen Jugendamtsbereichen darf die Kaltmiete nicht überschritten werden.

Die Betreuungszeit muss mindestens für einen Kalendermonat tatsächlich stattgefunden haben. Für im Eigentum stehende Räumlichkeiten wird kein Mietzuschuss gewährt.

4.2. Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung stattfindet:

- bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 31 Tagen im Kalenderjahr (ausgehend bei einer 5-Tage-Woche). Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend. Diese 31 Tage können sich aus mehreren Ausfallzeiten zusammensetzen. Dies können Urlaub, Krankheit, Fortbildungstage und Konzeptionsentwicklungstage sein.
- hiervon werden 20 Tage sowohl an die Kindertagespflegeperson als auch an die Vertretung gezahlt.
- die zusätzlichen 11 Tage müssen über Schließungstage erfolgen und mit den Eltern frühzeitig abgesprochen werden.
- bei vorübergehender fortlaufender Krankheit bzw. Abwesenheit eines Kindes bis zu einem Umfang von 6 Wochen durchgehend im Kalenderjahr.

Schließungszeiten unabhängig davon, ob sie geplant oder nicht geplant wurden sowie Brückentage sind als Ausfallzeiten zu werten, wenn tatsächlich keine Betreuung stattfindet.

Brauchtumstage wie Rosenmontag, Heiligabend und Silvester sind keine Ausfallzeiten.

Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson ab dem 32. Tag sind unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen. Ab dem 32. Tag besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung.

Durchgehende Fehlzeiten eines Kindes über 6 Wochen sind ebenfalls unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt anzuzeigen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch mehr auf Weiterzahlung der Geldleistung.

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. §§ 60ff SGB I dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen. Das Jugendamt behält sich vor, die laufende Geldleistung zurückzuhalten, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Überzahlte Geldleistung ist von den Kindertagespflegepersonen zu erstatten.

Die Rückforderungssumme wird anteilig der Anzahl der Kalendertage (28, 29, 30 oder 31) aus dem jeweiligen Monat berechnet, in welchem der Ausfalltag entstand.

Endsumme Geldleistung pro Kind/Monat : (28, 29, 30 oder 31) Tage = Rückforderungssumme pro Tag

Rückforderungssumme pro Tag x Ausfalltage = Endsumme Rückforderung

4.3. Weiterbildung und Supervision

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet nach § 21 Abs. 3 KiBiz Fortbildungen von mindestens 5 Stunden im Jahr vorzuweisen.

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist eine aktuelle Konzeption einzureichen. Zudem ist innerhalb der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis eine Fortbildung zum § 8a SGB VIII zu besuchen.

Für aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildungen sowie für Supervisionen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr von max. 200,00 € gewährt. Dies ist nur unter Verwendung des entsprechenden Formulars möglich. Der Zuschuss gilt für das Kalenderjahr, in dem der letzte Fortbildungstag liegt.

Die Genehmigung der Kostenübernahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung zu klären.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt und beim Jugendamt Duisburg eingegangen sein.

4.4. Qualifizierung nach QHB – Qualität in der Kindertagespflege

Der Duisburger Bildungsträger VHS bietet die Qualifizierung nach „QHB – Qualität in der Kindertagespflege“ über 300 Std. an. Die Kursgebühr beträgt zurzeit 5.600,00 € pro Teilnehmer*in. Das Land NRW gewährt allen Teilnehmer*innen eine Landespauschale von 2.000,00 €.

Personen, die an diesem Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson bei dem Bildungsträger VHS Duisburg teilnehmen, erhalten zuzüglich zur Landespauschale von 2.000,00 € einen weiteren Zuschuss von 2.000,00 € vom Jugendamt der Stadt Duisburg. Somit wird insgesamt ein Zuschuss von 4.000,00 € gewährt. Um die Gesamtsumme von 4.000,00 € erhalten zu können, muss sich der/die Kursteilnehmer*in, vertraglich festgelegt durch einen Kooperationsvertrag, verpflichten mindestens 18 Monate für das Jugendamt Duisburg als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Der Eigenanteil des einzelnen Kursteilnehmers/ der einzelnen Kursteilnehmerin beträgt 1.600,00 €.

Sollte ein/e Interessent*in einen auswärtigen Bildungsträger wählen und einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt Duisburg abschließen, dessen Kursgebühr weit unter dem des Bildungsträger VHS Duisburg liegt, bleibt es beim Eigenanteil von bis zu 1.600,00 €. Es wird lediglich die Differenz zu den 2.000,00 € der Jugendamtpauschale ausgezahlt. Hierfür wird im Kooperationsvertrag die Bindungsdauer an die Stadt Duisburg angepasst.

(5) Anstellungsträger

Anstellungsträger benötigen für den Erhalt der Mietzahlung keinen Untermietvertrag von der in den jeweiligen Räumen tätigen Kindertagespflegeperson. Es reicht der Mietvertrag aus, aus dem hervor geht, dass der Anstellungsträger das Mietverhältnis eingegangen ist. Die Mietzahlung geht direkt an den Anstellungsträger. Kann der Anstellungsträger aufgrund eines Personalwechsel das Betreuungsangebot in den angemieteten Räumlichkeiten nicht aufrechterhalten oder nicht im vollen Umfang anbieten, wird die Mietzahlung für 3 Monate weiter gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietzahlung bis zu 6 Monaten bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Fachberatung.

Jeder Anstellungsträger ist verpflichtet, den Arbeitgeberanteil für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für seine angestellten Kindertagespflegepersonen zu zahlen. Hierfür bedarf es einer fristgerechten Antragsstellung sowie der Nachweise über die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(6) Bindungspauschale

Das Jugendamt ist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz verpflichtet bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsform sicherzustellen.

Sollten Betreiber von Großtagespflegen oder außerhäusigen Kindertagespflegen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 KiBiz als Anstellungsträger erfüllen, besteht ein Anspruch auf die Bindungspauschale, wenn ein

bereits vorhandener Springer oder vorhandene Springerin angestellt ist und folgende Zusatzbedingungen erfüllen:

- Unterschriebener Kooperationsvertrag als Anstellungsträger liegt dem Jugendamt vor
- Anerkennung des Zusatzvertrages zum Kooperationsvertrag
- Nachweis der Springertätigkeit durch Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages
- Zuordnung des/der Springer*in zu einer bestimmten Großtagespflege oder außerhäusigen Kindertagespflege
- Rechtzeitige Abstimmung sämtlicher Urlaubstage mit den Eltern. Die Beantragung von Geldleistung für Urlaubstage wird ausgeschlossen.
- Bei längerer Krankheit des/der Springer*in nach der 6. Woche im Kalenderjahr entfällt der pauschalierte Betrag für die Dauer der Krankheit.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt der Anspruch auf die Gewährung des pauschalierten Betrages mit dem Datum des Vertragsendes. Der Anstellungsträger hat das Jugendamt unverzüglich über die Vertragsbeendigung in Kenntnis zu setzen.

Die monatliche Höhe der Summe der gewährten Pauschalen darf die Höhe des Bruttoarbeitsentgeldes des/der Springer*in nicht übersteigen.

Die Bindungspauschale beträgt:

- monatlich für jede Großtagespflege 200,00 €
- monatlich für jede außerhäusige Kindertagespflege 150,00 €

(7) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Entgeltleistungen des Jugendamtes hinaus sind gem. § 51 KiBiz keine privaten Zuzahlungen der Sorgeberechtigten gestattet.

Die Erhebung von Zuzahlung durch eine Kindertagespflegeperson kann eine Einstellung/Ablehnung der laufenden Geldleistung zur Folge haben.

Ausgenommen ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Angemessene Verpflegungskosten orientieren sich an der gängigen Praxis und der tatsächlichen Betreuungszeit.

(8) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus gezahlt. Ausnahmen sind Krankheits- und Urlaubsvertretung.

(9) Erstattung und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung richtet sich insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 31.07.2023, Seite 317
Neue Satzung gültig ab 01.08.2023

Anhang 1

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes unterliegt einer jährlichen Dynamisierung der Kindpauschale zum 01.08. nach § 37 Abs. 1-3 KiBiz je betreutem Kind und Stunde und beträgt zum 01.08.2023 0,10 €.

Daraus ergibt sich folgende Geldleistung:

Qualifizierung I *	Qualifizierung II *	Qualifizierung III	Qualifizierung IV *
4,55 €	5,55 €	5,05 €	6,05 €
6,55 € pro Stunde für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifikation)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 2

Die Geldleistung wird ab dem 01.01.2024 einmalig um 7 Prozent erhöht.

Ab dem 01.01.2024 gelten deshalb folgende Stundensätze:

Qualifizierung I *	Qualifizierung II *	Qualifizierung III	Qualifizierung IV *
4,87 €	5,94 €	5,40 €	6,47 €
0,86 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifikation)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz

Anhang 3

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes unterliegt einer jährlichen Dynamisierung der Kindpauschale zum 01.08. Hinzu kommt jährlich eine 1-prozentige Erhöhung durch die Stadt Duisburg.

Ab dem 01.08.2024 gelten deshalb folgende Stundensätze:

Qualifizierung I *	Qualifizierung II *	Qualifizierung III	Qualifizierung IV *
4,92 € + Dynamisierung des Landes	6,00 € + Dynamisierung des Landes	5,45 € + Dynamisierung des Landes	6,53 € + Dynamisierung des Landes
0,87 € zusätzlich pro Stufe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (mit entsprechender Qualifikation)			

*siehe Personalverordnung des Landes NRW / § 21 Abs. 1 KiBiz